

Geringfügige Beschäftigungen und Midijob

Fachinformation für
Firmenkunden 2025



Agenda





Geringfügige Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen

Eine Beschäftigung kann geringfügig sein

wegen geringer Höhe des AE
(geringfügig entlohnte
Beschäftigung, auch Minijob
genannt)

wegen kurzer Dauer
(kurzfristige Beschäftigung)

Geringfügige Beschäftigungen

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind

- versicherungsfrei in der KV, PV und ALV,
- versicherungspflichtig in der RV.

Kurzfristige Beschäftigungen sind

- versicherungsfrei in der KV, PV, RV und ALV.





2

Geringfügig entlohnte
Beschäftigungen

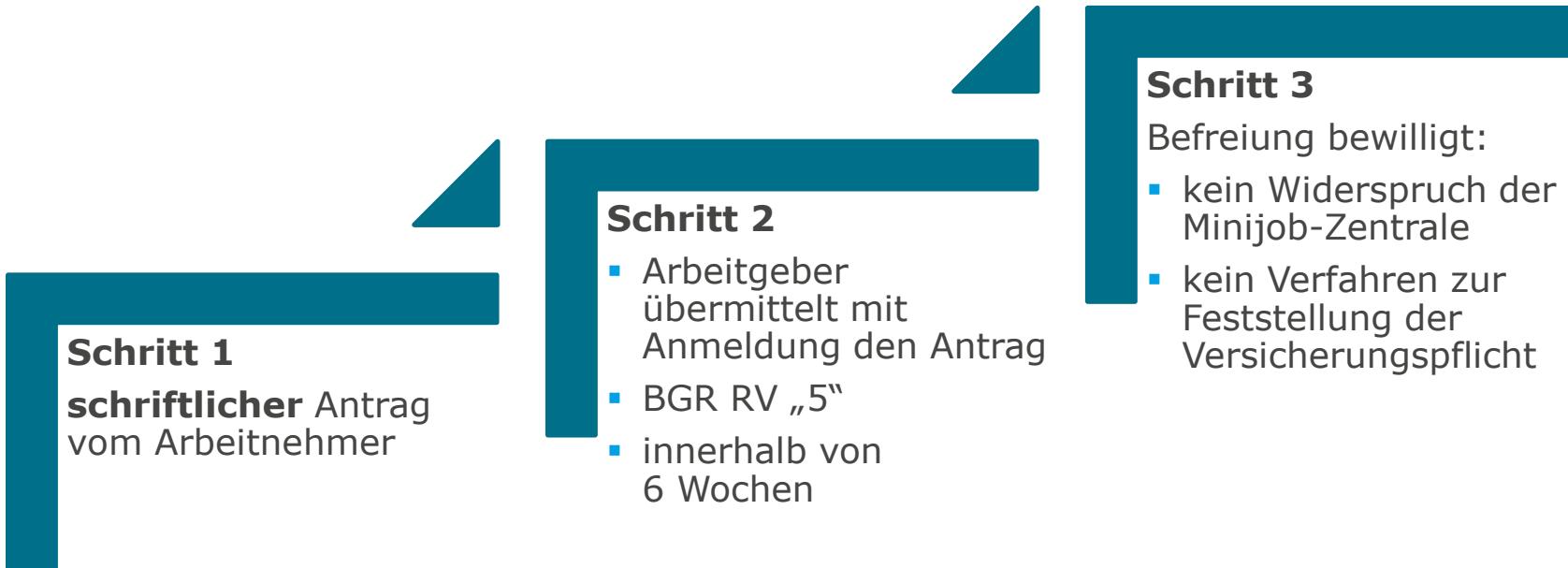
Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

- Das Entgelt beträgt durchschnittlich im Monat nicht mehr als 556 EUR (Geringfügigkeitsgrenze).
- KV, PV und ALV: versicherungsfrei
- RV: grundsätzlich Versicherungspflicht, Befreiung möglich



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Befreiung von der RV-Pflicht



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 1 – Befreiung von der Rentenversicherung

- Minijob ab 15.5.2025
- Antrag auf RV-Freiheit beim AG: 22.5.2025
- Meldung an Einzugsstelle: mit nächster Entgeltabrechnung

- Kein Widerspruch der Minijob-Zentrale innerhalb eines Monats nach Eingang der SV-Meldung
- RV: ab 15.5.2025 Befreiung von der Versicherungspflicht, AG zahlt pauschale RV-Beiträge (15 %)



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Geringfügigkeitsgrenze

1.10.2022 bis 31.12.2023

2024

seit 1.1.2025

520 EUR

538 EUR

556 EUR

(dynamischer Wert)

orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn

Monatswert gilt auch für Teilmonate

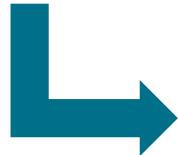
Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Geringfügigkeitsgrenze

Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze seit 1.10.2022

Mindestlohn x 130 : 3 (aufgerundet auf volle EUR)

130 ≈ 13 Wochen (= 3 Mo.) mit Wochenarbeitszeit 10 Std.



12,82 EUR (Mindestlohn) x 130 : 3 = 555,53 EUR
aufgerundet 556,00 EUR

Exkurs: Gesetzlicher Mindestlohn

- seit 1.1.2015
- für alle AN (auch geringfügig Beschäftigte)
- für alle Branchen
- in West und Ost

Mindestlohn	ab 1.10.2022	 12,00 EUR pro Stunde
	ab 1.1.2024	 12,41 EUR pro Stunde
	ab 1.1.2025	 12,82 EUR pro Stunde

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Arbeitsstunden

- Tatsächliche Wochenarbeitszeit und Anzahl mtl. Arbeitseinsätze unerheblich
- Arbeitszeit kann auch wöchentlich oder monatlich schwanken
- Max. zulässige Arbeitsstunden orientieren sich am vereinbarten Stundenlohn (mindestens 12,82 EUR)



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Maßgebliches Entgelt

Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze eingehalten wird:

Schritt 1

Bildung des Beurteilungszeitraumes (max. 12 Monate)

Schritt 2

Mtl. Arbeitsentgelt im Beurteilungszeitraum +
absehbare Einmalzahlungen im Beurteilungszeitraum =

Gesamtverdienst im Beurteilungszeitraum

Schritt 3

Gesamtverdienst/Beschäftigungsmonate im Beurteilungszeitraum
= **regelmäßiges** Arbeitsentgelt pro Monat

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 2

■ mtl. Entgelt:	530 EUR
■ Einmalzahlung (Weihnachtsgeld):	400 EUR
■ Berechnung:	
530 EUR x 12	= 6.360 EUR
+ 400 EUR	
	6.760 EUR : 12 = 563,33 EUR

- Vorausschauende Betrachtung für Zeitjahr.
Neue Betrachtung zu Beginn eines Kalenderjahres
zulässig.
 - Entgeltgrenze durch Berücksichtigung der
Einmalzahlung überschritten.
 - Beschäftigung ist **nicht** geringfügig entloht
=> grds. versicherungspflichtig.



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Besonderheit: Teilmonatszeiträume

- Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 556 EUR einheitlich in Deutschland
- Monatswert gilt auch, wenn **Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats**



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 3

- Dauerhafte Beschäftigung, 550 EUR/ml., ab 14.4.2025
- April 2025, Teilmonat, 550 EUR, 14.4. – 30.4.2025

Die Verkäuferin ist geringfügig entlohnnt beschäftigt, weil das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 556 EUR nicht übersteigt.



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Besonderheit: schwankendes Entgelt

- Höhe des Arbeitsentgelts schwankt => durchschnittliches Entgelt ermitteln
- Ermittlung: alle voraussichtlichen Bezüge des Beurteilungszeitraums addieren und durch Anzahl der Beschäftigungsmonate teilen

Hinweis | Stellt sich später heraus, dass die Schätzung unzutreffend war, bleibt die versicherungsrechtliche Beurteilung für die Vergangenheit bestehen. Eine Korrektur erfolgt nur für die Zukunft.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 4

▪ Beschäftigung 1.5.2025 – 30.9.2025	
Entgelt Mai vorauss.:	610 EUR
Entgelt Juni vorauss.:	610 EUR
Entgelt Juli vorauss.:	460 EUR
Entgelt August vorauss.:	460 EUR
Entgelt September vorauss.:	610 EUR
gesamt	2.750 EUR
▪ Regelmäßiges AE (2.750 EUR/5 Monate):	550 EUR

In den 5 Monaten der Beschäftigung wird voraussichtlich ein durchschnittliches Entgelt von 550 EUR pro Monat erzielt. Die Beschäftigung ist geringfügig entlohnt.



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 5 – Besonderheit: Arbeitszeitkonto Gleitzeit

- Beschäftigung dauerhaft
- Entgelt/Std.: 15 EUR, Entgelt/mlt. fix: 540 EUR
- Arbeitszeit: schwankend, Ausgleich durch Gleitzeitkonto
- ab 1.4.2025

- Schwankende Arbeitszeit plus/minus 36 Stunden/mlt., Ausgleich durch Gleitzeitkonto => geringfügig entlohnte Beschäftigung
- Im Jahreszeitraum (12 Monate) darf Gesamtstundenzahl von 444 h ($15 \text{ EUR} \times 444 \text{ h} = 6.660 \text{ EUR}$, somit nicht mehr als 6.672 EUR) nicht überschritten werden.



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Besonderheit: betriebliche Altersversorgung (bAV)

- Auch Entgelte aus einer geringfügig entlohten Beschäftigung können zur Finanzierung einer bAV herangezogen werden.
- Minijobber hat grundsätzlich einen Anspruch auf bAV.
- Das für eine bAV umgewandelte Entgelt zählt zur Beurteilung der Entgeltgrenze bis zum gesetzlichen Höchstbetrag **nicht** mit.

Hinweis | Gesetzlicher Höchstbetrag von 4 % der BBG-RV (2025: 322 EUR/Monat)

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 6 – Besonderheit: bAV

- Beschäftigung: dauerhaft ab 1.4.2025
- Entgelt mtl.: 630 EUR
- davon bAV: 80 EUR

Es handelt sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ($630 \text{ EUR} - 80 \text{ EUR} = 550 \text{ EUR}$).



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Besonderheit: steuerfreie Zuschläge

- Zusätzlich zum Grundlohn gezahlte steuerfreie Entgeltbestandteile zählen nicht zum SV-Entgelt => nicht bei Beurteilung einer Beschäftigung zu berücksichtigen.
- Gilt für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge nur, wenn Grundlohn ≤ 25 EUR/Std.
- Keine Statusänderung für geringfügig entlohnte Beschäftigte, wenn Zuschläge während Beschäftigungsverbots oder Entgeltfortzahlung – ohne tatsächliche Arbeitsleistung – weitergezahlt werden und steuer- und sv-pflichtiges Arbeitsentgelt darstellen.

Hinweis | Übliche Zuschläge: Nachtarbeit 25 %, Sonntagsarbeit 50 %, Feiertagsarbeit 125 oder 150 %

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

- Geringfügigkeitsgrenze (556 EUR) dauerhaft und regelmäßig überschritten (Entgelterhöhung)



Beginn der **mehr als** geringfügigen Beschäftigung
ab Monat des Überschreitens

- Geringfügigkeitsgrenze nur gelegentlich und unvorhersehbar überschritten



Status als geringfügig entlohnte Beschäftigung
wird beibehalten

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten

Unvorhersehbares Überschreiten

z. B. Krankheitsvertretung
oder leistungs- bzw.
erfolgsabhängige
Einmalzahlung (Prämie)

Gelegentlich

max. 2 Kalendermonate
(KM) innerhalb eines
Zeitjahrs

Zeitjahr

entspricht 12 Mo. und
endet mit letztem Tag
des KM des Überschreitens

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 7 – Unvorhersehbares Überschreiten

- Seit 1.1.2024 beschäftigt, ab 01/2025 mtl. Entgelt 550 EUR
- Krankheitsvertretung im Mai 2025, Entgelt insgesamt 1.100 EUR

- Überschreitung der Entgeltgrenzen \leq 2 KM innerhalb Zeitjahr (1.6.2024 bis 31.5.2025)
- Unvorhersehbar und nicht mehr als 1.112 EUR
- Beschäftigung weiterhin geringfügig entlohnt



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten

- Max. zulässiger Verdienst im Monat des Überschreitens



Doppelter Wert der Geringfügigkeitsgrenze
= 1.112 EUR

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Unzulässiges Überschreiten

In folgenden Fällen liegt **keine** geringfügig entlohnte Beschäftigung für den Kalendermonat (KM) des unvorhersehbaren Überschreitens vor:

- > 2 KM innerhalb eines Zeitjahres
- Arbeitsentgelt > 1.112 EUR

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 7 – Unzulässiges Überschreiten

Fortsetzung des Beispiels

Erneute Krankheitsvertretung im Juli 2025,
Entgelt insgesamt 1.500 EUR

- Arbeitsentgelt > 1.112 EUR
- Anzahl Überschreitungen im Jahreszeitraum (1.8.2024 bis 31.7.2025) und Unvorhersehbarkeit irrelevant
- Beschäftigung im Juli 2025 nicht geringfügig entlohnt, sondern sv-pflichtig
- anschließend Neuprüfung



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Zulässiges Entgelt für Meldungen ab 2025

Max. Jahresverdienst vom 1.1. bis 31.12.2025:

- im Normalfall  6.672 EUR (12×556 EUR)
- im Ausnahmefall mit max. 2 KM des unvorhersehbaren Überschreitens
 7.784 EUR (14×556 EUR)

Hinweis |

Regel für Entgeltmeldungen ab 1.1.2025: 556 EUR mtl. zzgl. 2 x 556 EUR;
bei Beschäftigungsdauer von z. B. 4 Monaten (\triangleq Meldeentgelt max. 3.336 EUR,
6 x 556 EUR)

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

- Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander werden zusammengerechnet, um Geringfügigkeit zu prüfen.
- Wird durch Zusammenrechnung Geringfügigkeitsgrenze überschritten
=> insgesamt keine geringfügige Beschäftigung und Versicherungspflicht

Hinweis | Keine Zusammenrechnung mit kurzfristigen Beschäftigungen bei einem **anderen** Arbeitgeber. Der Mitarbeiter kann beide geringfügigen Beschäftigungen versicherungsfrei nebeneinander ausüben.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen

- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und Ehrenamtstätigkeiten (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) zählen **nicht** zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt.
- Nur der die steuerfreie Aufwandsentschädigung **übersteigende** Betrag wird als Arbeitsentgelt berücksichtigt.
- Steuerfreibetrag wird für Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts als Jahresbetrag für jedes Kalenderjahr gesondert berücksichtigt. Egal, ob der Steuerfreibetrag steuerlich mtl. oder am Stück ausgeschöpft wird.

Hinweis | Steuerfrei sind eine Übungsleiterpauschale von 3.000 EUR und eine Ehrenamtspauschale von 840 EUR im Kalenderjahr.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 8 – Übungsleiterpauschale

- Beschäftigung 1.4.2025 – 31.12.2025
- mtl. Entgelt als Übungsleiterin = 880,00 EUR
- Entgelt 04 – 12 (9 x 880 EUR =) 7.920,00 EUR
- ./. Übungsleiterpauschale, steuerfrei 3.000,00 EUR
- SV-AE 04 – 12 4.920,00 EUR
- SV-AE mtl. (4.920 EUR/9 Monate) 546,67 EUR

1.4.2025 – 31.12.2025: geringfügig entlohnte Beschäftigung. Falls Steuerfreibetrag en bloc berücksichtigt => erst ab 07/25 Melde-/Beitragspflicht. Monate 04 – 06 sind voll und 07 teilweise mit Steuerfreibeträgen (3 x 880 EUR + 360 EUR) belegt.



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Zusammentreffen mit einer Hauptbeschäftigung

- Zusammenrechnung geringfügig entlohter Beschäftigungen mit mehr als geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung
- Hauptbeschäftigung liegt im jeweiligen Versicherungszweig nur dann vor, wenn Versicherungspflicht besteht
- z. B. keine Zusammenrechnung mit einer versicherungsfreien Beschäftigung eines Beamten
- Die **erste** neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung ist anrechnungsfrei und ein Minijob.

Hinweis | In der ALV erfolgt keine Zusammenrechnung von geringfügig entlohten und nicht geringfügig entlohten Beschäftigungen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 9

Beschäftigung

■ Firma A	seit Jahren	800 EUR
■ Firma B	ab 1.5.	300 EUR
■ Firma C	ab 1.7.	400 EUR
■ gesamt		1.500 EUR

- Beschäftigung A: Versicherungspflicht in allen SV-Zweigen
- Beschäftigung B:
RV: Versicherungspflicht (erster Minijob neben Hauptbeschäftigung), Befreiung möglich
- Beschäftigung C:
KV, PV + RV: Versicherungspflicht ab 1.7.
(Zusammenrechnung mit Beschäftigung A).
ALV: Versicherungsfrei, keine Zusammenrechnung A + C



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Grundsätze zu Beiträgen, Umlagen und Steuern

Beiträge

- Arbeitgeber zahlt pauschale **Beiträge** zur KV (13 %) und RV (15 %).
- Keine Abwälzung der Beiträge auf Beschäftigte.
- RV: Versicherungspflicht, Arbeitnehmer kann Befreiung beantragen.
- KV: keine Beiträge, wenn Beschäftigter **nicht** GKV-versichert ist.
- Einzugsstelle: Minijob-Zentrale, **nicht** die Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Umlagen

- **nach AAG:** U1 abhängig von Betriebsgröße zu zahlen, U2 von allen Arbeitgebern zu zahlen.
- Insolvenzgeldumlage: Zahlen alle Betriebe (Ausnahme: öffentlicher Dienst).

Steuern: Pauschsteuer 2 % zu entrichten, wenn Lohnsteuer nicht nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse) erhoben und Zahlung an Finanzamt erfolgt.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beitragssätze

Beitragssätze für pauschale Beiträge



bei gewerblichen Beschäftigungen:

KV: 13,0 %
RV: 15,0 %*

in privaten Haushalten:

KV: 5,0 %
RV: 5,0 %*

*** Hinweis |** Bei RV-Pflicht trägt der Arbeitnehmer die Differenz zum vollen RV-Beitrag (2025: 18,6 %) selbst.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Umlageverfahren U1 + U2, Insolvenzgeldumlage 2025

U1 (Krankheit): 1,1 %

U2 (Mutterschaft): 0,22 %

Voraussetzungen

- auch bei geringfügig entlohnnten sowie bei kurzfristigen Beschäftigungen Zahlung der Umlagen U1/U2
- befristete Beschäftigungen bis zu 4 Wochen: keine U1-Beiträge, da kein EFZ-Anspruch
- Umlagen trägt Arbeitgeber, Abführung mit anderen Abgaben an Minijob-Zentrale
Insolvenzgeldumlage wird auch für Minijobber an die Minijob-Zentrale entrichtet.

Hinweis | Seit dem 1.1.2025 beträgt die Insolvenzgeldumlage 0,15 %.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Pauschsteuer

- Zusätzlich zu Beiträgen und Abgaben kann der Arbeitgeber bei geringfügig entlohten Beschäftigten die Lohnsteuer (2 % des Arbeitslohns) pauschal entrichten.
- Damit sind alle steuerlichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten.
- Die Zahlung erfolgt an die Minijob-Zentrale.
- Die pauschale Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

Alternative | Individuelle Versteuerung des Arbeitsentgelts nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse) des Arbeitnehmers bei Finanzamt

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beiträge, Abgaben, Pauschalsteuer des AG

Übersicht zusätzliche Arbeitgeberbelastung

Entgelt	500,00 EUR
KV	65,00 EUR
RV	75,00 EUR
Umlage U1	5,50 EUR
Umlage U2	1,10 EUR
Insolvenzgeldumlage	0,75 EUR
Pauschalsteuer	10,00 EUR
gesamt	657,35 EUR



Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Beitrags- und Personengruppenschlüssel

Beitragsgruppen

KV	RV	ALV	PV	
6	1	0	0	Geringfügig entlohnt, RV-Pflicht
6	5	0	0	Geringfügig entlohnt, von RV-Pflicht befreit
0	1	0	0	Geringfügig entlohnt, nicht gesetzlich krankenversichert, RV-Pflicht
0	5	0	0	Geringfügig entlohnt, nicht gesetzlich kranken- versichert, von RV-Pflicht befreit

Personengruppen

109 = Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 10 Meldungen

- Beschäftigung als Sekretärin (GKV)
- AG A 300 EUR/mlt.
- AG B 250 EUR/mlt.
- **gesamt 550 EUR**

	KV	RV	ALV	PV	Personengruppe
AG A	6	1*	0	0	109**
AG B	6	1*	0	0	109**

* Es besteht RV-Pflicht.

** Beschäftigung ist geringfügig entlohnt.



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 11 Meldungen

- Beschäftigung als Verkäuferin (GKV) 1.800 EUR/mlt.
- AG A (Hauptbeschäftigung) 300 EUR/mlt.
- AG B (Minijob)

	KV	RV	ALV	PV	Personengruppe
AG A	1	1	1	1	101
AG B	6	1	0	0	109



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 12 Meldungen

- A, Tätigkeit als Reinigungskraft, 800 EUR/mlt.
- B, geringfügige Beschäftigung 1 (ab 1.6.), 320 EUR/mlt.
- C, geringfügige Beschäftigung 2 (ab 1.9.), 200 EUR/mlt.

Beurteilung ab 1.9.

	KV	RV	ALV	PV	Personengruppe	Meldungen an
A	1	1	1	1	101	KK
B	6	1	0	0	109	MJ-Zentrale
C	1	1	0	1	101	KK

B ist als erste Nebenbeschäftigung geringfügig entlohnnt,

C ist mit Hauptbeschäftigung A zusammenzurechnen.

Versicherungspflicht in KV, PV, RV (ALV keine Zusammenrechnung)



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Beispiel 13 Meldungen

- A, Tätigkeit als Beamter (PKV-versichert), 4.200 EUR/mlt.
- B, gewerbliche Teilzeittätigkeit, 700 EUR/mlt.
- C, Tätigkeit als Buchhalter, 500 EUR/mlt.

	KV	RV	ALV	PV	Personengruppe	Meldungen an
A					versicherungsfrei	
B	0	1	1	0	101	KK
C	0	1	0	0	109	MJ-Zentrale

B wegen Beamtenstatus (KV + PV: Versicherungsfreiheit, RV + ALV: Versicherungspflicht)

C geringfügig entlohnte Beschäftigung => RV-Pflicht, KV-/PV-Freiheit wg. PKV, zusätzlich ALV-frei, weil **keine** Zusammenrechnung mit A oder B



Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Entgeltunterlagen

- Mtl. Entgelt, Beschäftigungsdauer, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden
- Erklärung über weitere Beschäftigungen sowie Bestätigung der Anzeige
- Bescheid über die Feststellung von SV-Pflicht (Minijob-Zentrale/RV-Träger)
- Antrag auf RV-Pflicht-Befreiung (Eingangsdatum; Achtung: Besonderheiten bei Verspätung beachten!)
- Nachweis über bestehende private KV im In- und Ausland zur Bestätigung der Nichtzahlung von KV-Pauschalbeiträgen
- Aufzeichnungen nach Mindestlohngesetz: Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit

3.

Rentner in Minijobs



Rentner in Minijobs

Versicherungsstatus beschäftigter Altersvollrentner in der RV

Vor Erreichen der
Regelaltersgrenze

- RV-Pflicht
- AG übernimmt Beiträge i.H.v. 15 %
- AN trägt Differenz bis zum Beitragssatz von 18,6 % (2025)
- Möglichkeit der Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag und Nichtzahlung des AN-Eigenanteils

Rentner in Minijobs

Versicherungsstatus beschäftigter Altersvollrentner in der RV

Nach Erreichen der
Regelaltersgrenze

- RV-Freiheit
- AG übernimmt Beiträge i.H.v. 15 %
- Möglichkeit der Erklärung des Verzichts auf die RV-Freiheit zwecks Erwerbs weiterer Rentenanwartschaftszeiten
- AN trägt dann die Differenz bis zum Beitragssatz von 18,6 %

Rentner in Minijobs

Hinzuverdienstgrenzen

- Altersrentner müssen **keine** Hinzuverdienstgrenze mehr beachten.
- Für andere Rentner, bspw. Erwerbsminderungsrentner, gilt eine Hinzuverdienstgrenze,
 - bei Überschreitung Rentenkürzung oder Wegfall der Rente möglich,
 - ein Minijob bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist aber in der Regel rentenunschädlich.

Rentner in Minijobs

Personengruppe

Personengruppe 120
für RV-pflichtige, mehr als geringfügig
Beschäftigte

Personengruppe 119
für RV-freie, mehr als geringfügig
Beschäftigte

Personengruppe 109 für Minijobber

120 = vers.-pflichtige Altersvollrentner **vor und nach** Erreichen der Regelaltersgrenze

119 = vers.-freie Altersvollrentner **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze

109 = geringfügig entlohnte Beschäftigte
(gilt auch für Rentner im Minijob)

Rentner in Minijobs

Entgeltunterlagen

Allgemeine Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte, speziell für Altersrentner zusätzlich zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

Schriftliche Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit
für Altersvollrentner **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze
(§ 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI)

Hinweis | Tag des Eingangs beim AG dokumentieren!



Kurzfristige Beschäftigungen

Kurzfristige Beschäftigungen

Voraussetzungen für kurzfristige Beschäftigungen:

- im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf \leq 3 Monate **oder**
max. 70 Arbeitstage befristet **und**
- bei einem Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze **nicht** berufsmäßig ausgeübt

Ausnahme

Beschäftigungen über den Jahreswechsel gelten als Einheit, z. B. 16.10.2024 – 14.2.2025
(55 Arbeitstage in 2024 und 41 Arbeitstage in 2025)

= 4 Monate bzw. 96 Arbeitstage = **nicht** kurzfristig, obwohl 2,5 Monate bzw. 55 Arbeitstage
in 2024 und 1,5 Monate bzw. 41 Arbeitstage in 2025

Hinweis | Die Zeitgrenzen von 3 Monaten/70 Arbeitstagen sind gleichwertige
Alternativen.

Kurzfristige Beschäftigungen

Mehrere Beschäftigungen

- Mehrere Beschäftigungen sind zusammenzurechnen (kurzfristige Vorbeschäftigungen berücksichtigen!).
- Bei Zusammenrechnung der Zeiten von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen treten an die Stelle des Drei-Monats-Zeitraums 90 **Kalendertage**.
- Bei Anwendung der 70 **Arbeitstage**-Regelung sind Arbeitstage aus allen im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiträumen zusammenzurechnen.

Kurzfristige Beschäftigungen

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Berufsmäßigkeit nur prüfen, wenn Arbeitsentgelt oberhalb Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 556 EUR/ml.)

Keine Berufsmäßigkeit, wenn für AN von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung

Keine konkrete Prüfung von Einkommensverhältnissen erforderlich

Indizien aufgrund des Status' oder des Erwerbsverhaltens

Personen mit zusätzlicher Hauptbeschäftigung sind nicht berufsmäßig tätig

Kurzfristige Beschäftigungen

Beispiel 14

- Befristete Beschäftigung Hausfrau ohne Vorbeschäftigung
- Zeitraum: 1.7. – 30.9., mtl. Entgelt: 1.500 EUR

Beschäftigung kurzfristig und somit versicherungsfrei;
keine Berufsmäßigkeit



Kurzfristige Beschäftigungen

Beispiel 15

- Befristete Beschäftigung Hausfrau ohne Vorbeschäftigung
- Zeitraum: 1.7. – 30.9., 1.500 EUR mtl., 5-Tage-Woche
- Verlängerung als Krankheitsvertretung am 1.10.,
Zeitraum: 1.10. – 31.12.

- Beschäftigung bis zum 30.9. kurzfristig und von Beginn an versicherungsfrei
- Beschäftigung war von vornherein befristet, Verlängerung vorher nicht absehbar
- Ab 1.10. besteht KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht.



Kurzfristige Beschäftigungen

Beispiel 16 (Schüler)

- A 4.1. – 29.1.: 26 Kalendertage (KT)/
18 Arbeitstage (AT)
- B 1.2. – 25.2.: 25 KT/17 AT
- C 22.4. – 13.6.: 52 KT/37 AT
- **gesamt** 103 KT/72 AT

Alle Beschäftigungen befristet, mtl. Entgelt je > 556 EUR.

- A und B kurzfristig => Versicherungsfreiheit
- C: Im Kalenderjahr insgesamt 103 KT/72 AT => zulässige Zeitdauer überschritten => Beschäftigung C **nicht** kurzfristig => Versicherungspflicht



Kurzfristige Beschäftigungen

Beispiel 17

- Beschäftigung A 29.1. – 9.7.
- Beschäftigung B 1.9. – 24.9.
- Beide befristet; mtl. Entgelt je 1.200 EUR.

- A: weder kurzfristig noch geringfügig entlohnt => Versicherungspflicht in allen SV-Zweigen
- B: kurzfristig, aber im laufenden Kalenderjahr insgesamt > 3 Monate/70 AT in Beschäftigungen mit > 556 EUR => berufsmäßig, Versicherungspflicht



Kurzfristige Beschäftigungen

Beispiel 18

- Beschäftigung A, seit Jahren – 31.5.,
Altersrentnerin ab 1.6.
- Beschäftigung B, 1.8. – 30.8., befristet;
mtl. Entgelt 1.200 EUR

Beschäftigung B: kurzfristig, AN = Rentnerin =>
keine Berufsmäßigkeit, Zeiten vor dem
Renteneintritt (1.6.) nicht berücksichtigt =>
Versicherungsfreiheit



Kurzfristige Beschäftigungen

Meldungen

- Beitragspflichtiges Entgelt = 0 EUR
- Beitragsgruppenschlüssel: 0000
- Personengruppenschlüssel: 110
- Nur DEÜV-Jahresmeldungen zur UV (Grund 92) sind vorzunehmen.
- KV-Status ist zu melden!
- Annahmestelle für Meldungen – unabhängig von der Krankenkasse des Beschäftigten – ist die Minijob-Zentrale.
- Minijob-Zentrale: elektronische Rückmeldung zu Vorbeschäftigtezeiten an AG

Kurzfristige Beschäftigungen

Entgeltunterlagen

Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen erforderlich:

- Erklärung des Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr
- Bestätigung des Beschäftigten, dass AG die Aufnahme weiterer Beschäftigungen unverzüglich angezeigt wird
- Status des Beschäftigten (z. B. Hausfrau, Schüler, Student, freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, beschäftigungsloser Ausbildung- oder Arbeitsuchender, Rentner)
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- Rückmeldung der Minijob-Zentrale zu Vorbeschäftigungszeiten

A photograph of a young woman with short dark hair and bangs, smiling broadly. She is wearing a light blue denim jacket over a white shirt. In the background, there's a window showing a building across the street and a desk lamp on the left.

5.

Midijobs (Übergangsbereich)

Midijobs

- Midijobber sind grds. versicherungspflichtig in allen SV-Zweigen.
- Midijob beginnt dort, wo Minijob aufhört.
- Regelm. mtl. AE ist wie bei geringfügig entlohten Beschäftigungen zu ermitteln (alle laufenden und einmaligen Einnahmen sind zu berücksichtigen).
- Zur Beurteilung, ob Entgelt im Übergangsbereich liegt, werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet. Geringfügige Beschäftigungen bleiben unberücksichtigt.



Midijobs

Beiträge werden im sog. Übergangsbereich nach besonderen Regelungen ermittelt.

Übergangsbereich

1.1. bis 31.12.2023
520,01 EUR bis 2.000 EUR

1.1. bis 31.12.2024
538,01 EUR bis 2.000 EUR

seit 1.1.2025
556,01 EUR bis 2.000 EUR

Midijobs

Hintergrund

- Belastungssprung beim Übergang vom Minijob zum Midijob wird geglättet
- Ziele
 1. Anreiz für AN erhöht, Arbeitszeit über Geringfügigkeitsgrenze auszuweiten
 2. Midijobber stärker **entlastet**, AG stärker **belastet**
 3. **Belastung** des AG oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze ca. 28 %; mit steigendem AE weniger
 4. Mit zunehmendem Einkommen gleicht sich Beitragslast für beide Parteien (AG und AN) an.

Midijobs

3 Schritte zur Beitragsberechnung

Für jeden Versicherungszweig zu berechnen:



Midijobs

Schritt 1 – Gesamtbeitrag

- Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme (BE):

$$BE = F \times 556 + \left(\frac{2000}{2000-556} - \frac{556}{2000-556} \times F \right) \times (AE - 556)$$

- Kurzformel für BE-Berechnung:

$$1,127718283 \times AE - 255,436565097$$

- Errechnung des Gesamtbeitrags:

$$BE \times \text{halben Beitragssatz (kaufmännisch gerundet)} \times 2$$

*Faktor F 2025: 0,6683

Midijobs

Schritt 2 – Beitragsanteil Arbeitnehmer

- Formel zur Ermittlung der BE:

$$BE = \left(\frac{2000}{2000-556} \right) \times (AE - 556)$$

- Kurzformel für BE-Berechnung:

$$1,385041551 \times AE - 770,083102493$$

- Errechnung AN-Beitragsanteil:

BE x halben Beitragssatz (kaufmännisch gerundet)

Hinweis | Kinderlosenzuschlag PV (0,60 %) wird nach der Formel unter Schritt 1 berechnet und vom AN allein getragen. Sonderregelung Sachsen beachten!
Für die neuen Abschläge gilt die oben genannte Formel.

Midijobs

Schritt 3 – Beitragsanteil Arbeitgeber

Ergebnis Schritt 1 – Ergebnis Schritt 2 = Ergebnis Schritt 3

Gesamtbeitrag – AN-Beitragsanteil = AG-Beitragsanteil

Midijobs – beitragspflichtige Einnahmen

Beispiel

Arbeitsentgelt: 800 EUR

Ermittlung BE für Schritt 1:

$$1,127718283 \times 800 \text{ EUR} - 255,436565097 = 646,74 \text{ EUR}$$

Ermittlung BE für Schritt 2:

$$1,385041551 \times 800 \text{ EUR} - 770,083102493 = 337,95 \text{ EUR}$$



Beitragsabschlag im Übergangsbereich

Beispiel

Melanie T., 2 Kinder unter 25 Jahren, arbeitet 2025 in Teilzeit in Bayern und verdient 950 EUR.

Arbeitsentgelt	950,00 EUR
BE für Gesamtbeitrag (§ 20 Abs. 2a S. 1 SGB IV)	815,90 EUR
BE für Arbeitnehmer (§ 20 Abs. 2a S. 6 SGB IV)	545,71 EUR
PV-Beitrag gesamt ($815,90 \text{ EUR} \times 1,8 \% \times 2$)	29,38 EUR
abzgl. rechn. AN-Anteil ($545,71 \text{ EUR} \times 1,8 \%$)	9,82 EUR
AG-Beitrag ($29,38 \text{ EUR} - 9,82 \text{ EUR}$)	19,56 EUR
Beitragsabschlag AN ($545,71 \text{ EUR} \times 0,25 \%$)	1,36 EUR
AN-Beitrag ($9,82 \text{ EUR} - 1,36 \text{ EUR}$)	8,46 EUR



Wo finden Sie weitere Informationen?

Dokumente der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

- „Richtlinien für versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ (**Geringfügigkeits-Richtlinien**) vom 14.12.2023
- Rundschreiben „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV ab dem 1.1.2023“ vom 20.12.2022



Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Firmenkunden

Das SV-Meldeportal -
Jetzt auf den Nachfolger
von sv.net umsteigen

Wer jetzt umsteigt, profitiert: Für Arbeitgeber, die sich
bis zum 30. September 2024 registrieren, ist die
Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei.

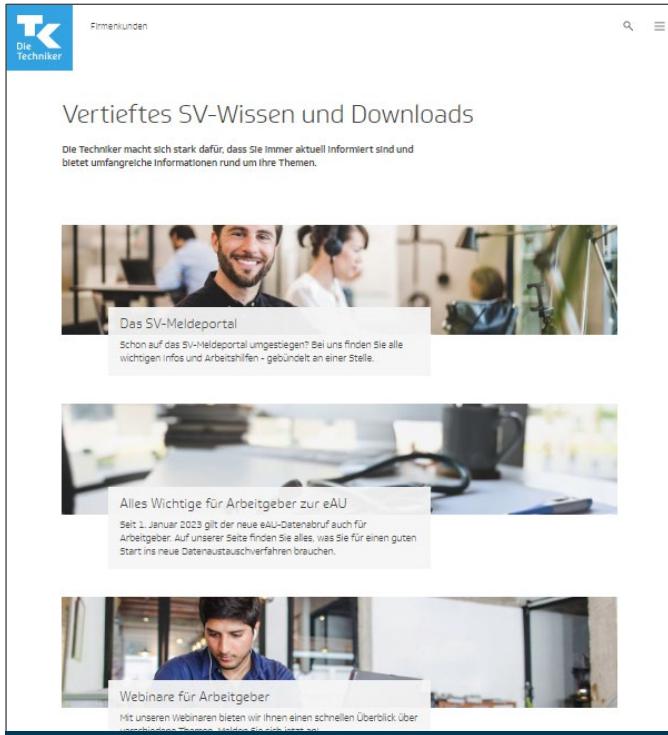
Mehr erfahren >

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

Das SV-Meldeportal
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitspapiere - gebündelt an einer Stelle.

Alles Wichtig für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruft auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen, die Ihnen helfen.

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff 

Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? 

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? 

Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? 

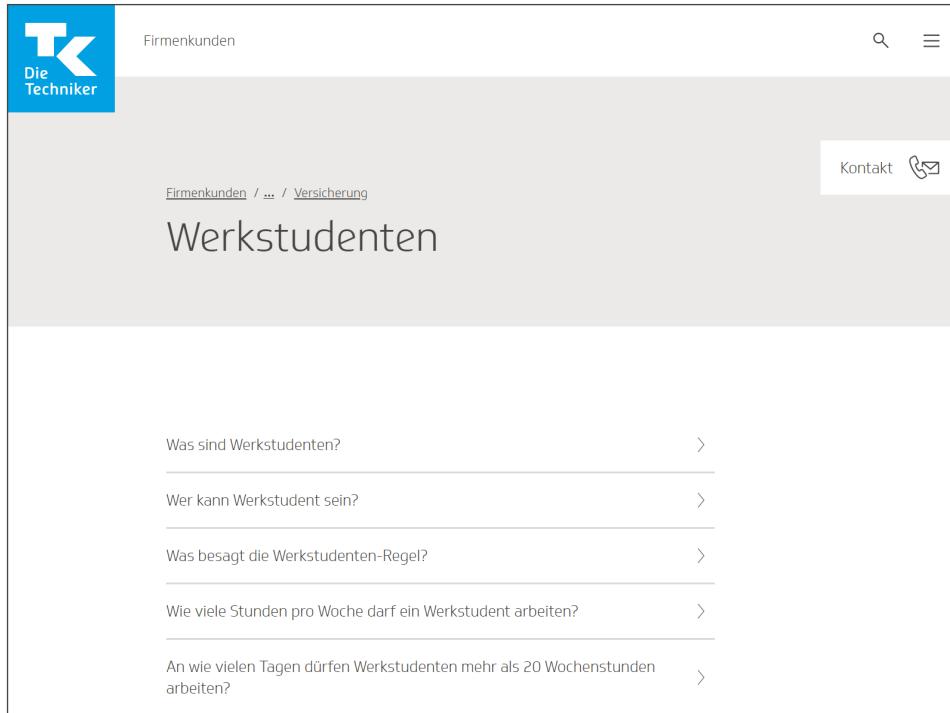
Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? 

Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? 

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? 

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



Firmenkunden

[Firmenkunden](#) / ... / [Versicherung](#)

Werkstudenten

Was sind Werkstudenten? >

Wer kann Werkstudent sein? >

Was besagt die Werkstudenten-Regel? >

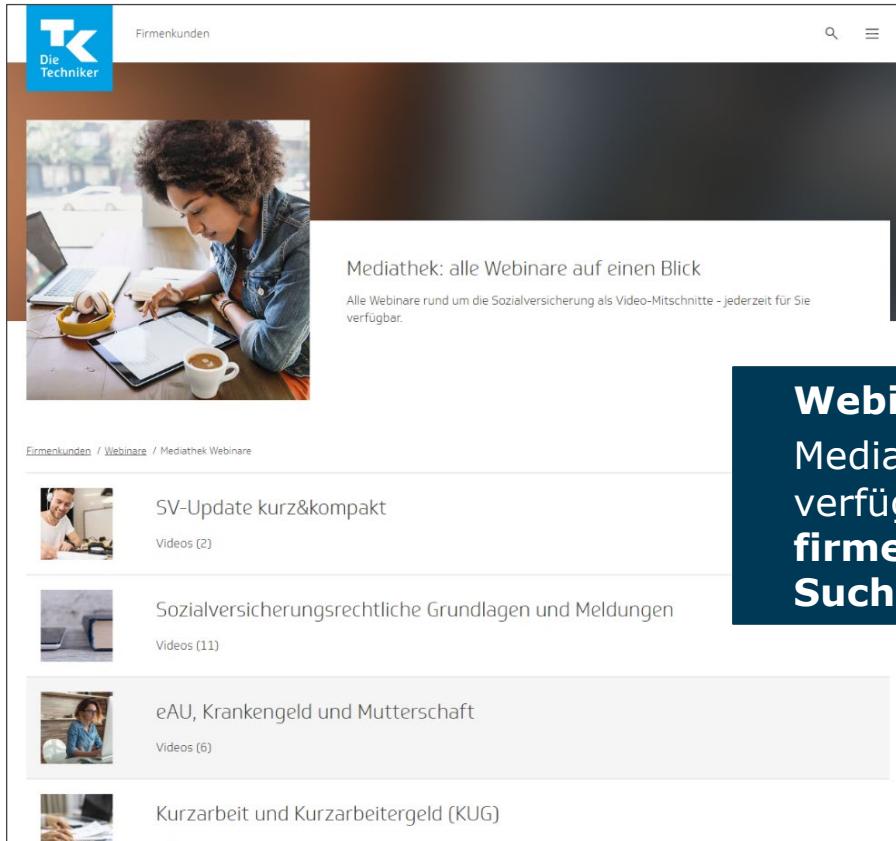
Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >

An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

Kontakt 

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

TK-Mediathek



Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

 SV-Update kurz&kompakt
Videos (2)

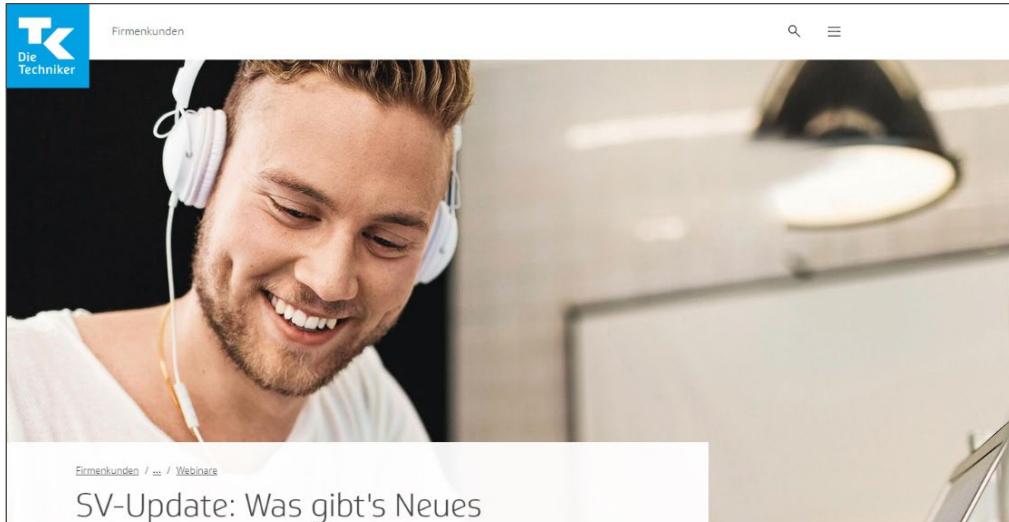
 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen
Videos (11)

 eAU, Krankengeld und Mutterschaft
Videos (6)

 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden / ... / Webinare

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

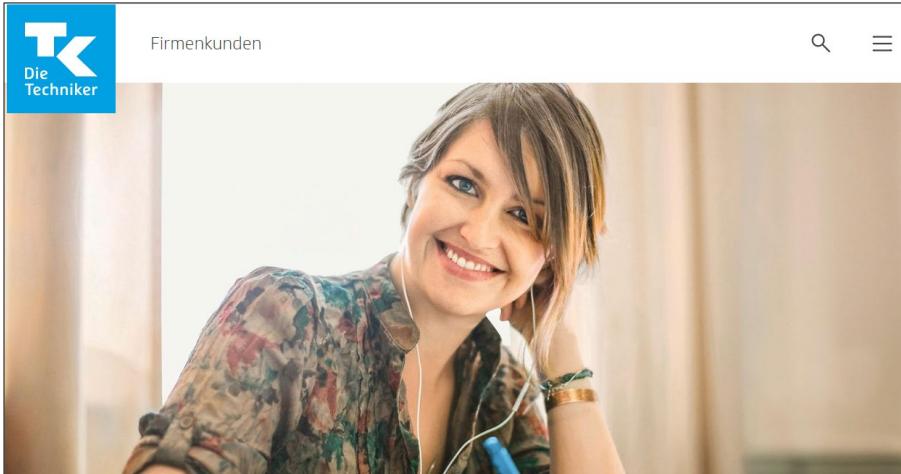
 2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu
Ihrem TK-Update rund um
die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten
Änderungen in der
Sozialversicherung als Webinar
kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

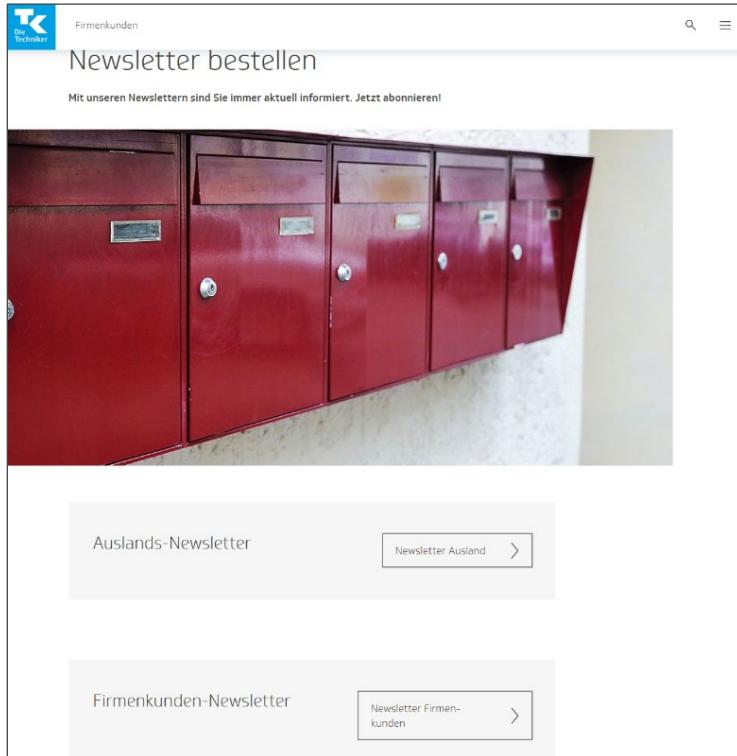
  

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

Newsletter Firmenkunden >

Firmenkundennewsletter
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904

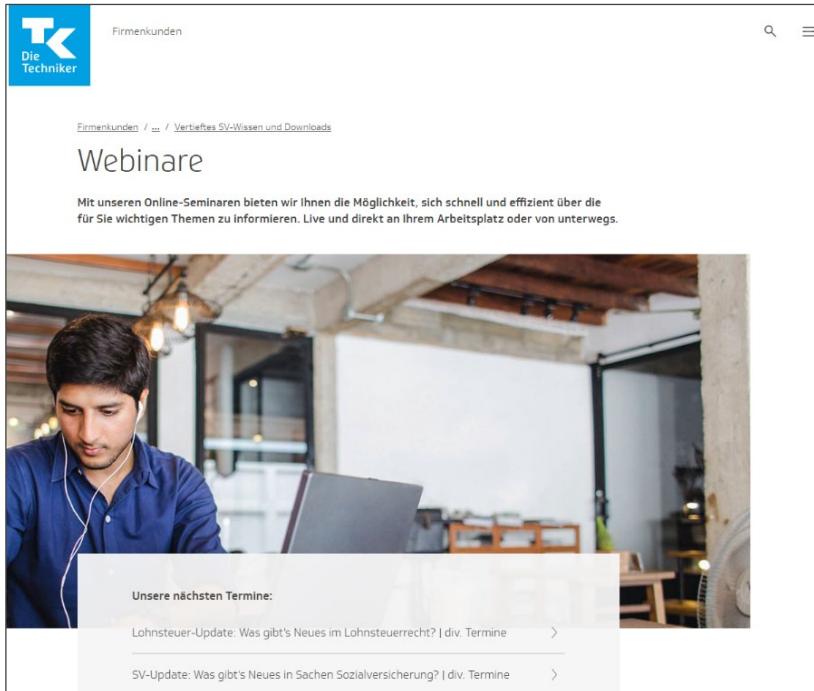


Entgeltfortzahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

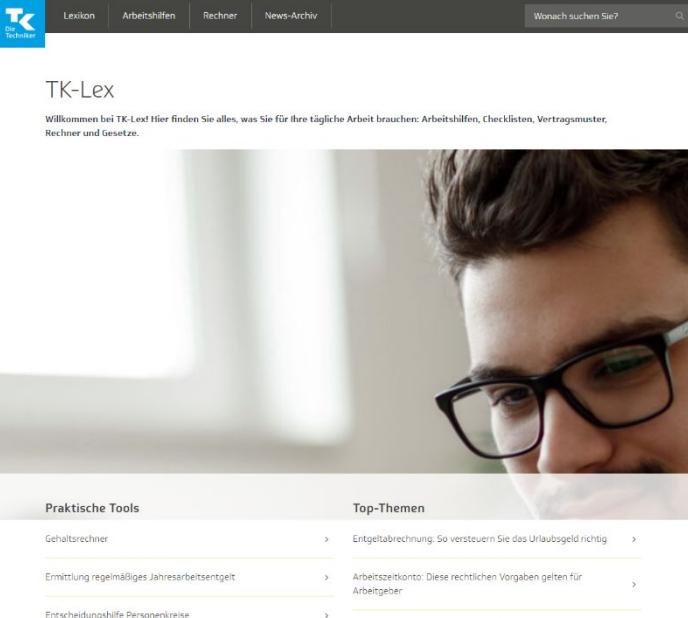
TK-Webinare



The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. The top navigation bar includes the TK logo, a search icon, and a menu icon. Below the header, the breadcrumb navigation reads 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main title 'Webinare' is displayed in large, bold letters. A descriptive text follows: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below the text is a photograph of a man with dark hair and headphones, sitting at a desk and looking at a laptop screen. At the bottom of the page, there is a callout box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' and two links: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine'.

**Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060**

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



The screenshot shows the homepage of tk-lex.tk.de. At the top, there's a navigation bar with links for 'Lexikon', 'Arbeitshilfen', 'Rechner', and 'News-Archiv'. A search bar with the placeholder 'Wo nach suchen Sie?' and a magnifying glass icon is also at the top. Below the navigation, the page title 'TK-Lex' is displayed, followed by a welcome message: 'Willkommen bei TK-Lex! Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen: Arbeitshilfen, Checklisten, Vertragsmuster, Rechner und Gesetze.' A large, semi-transparent image of a person wearing glasses and looking down is centered on the page. At the bottom, there are two sections: 'Praktische Tools' and 'Top-Themen'. The 'Praktische Tools' section includes links for 'Gehaltsrechner', 'Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt', and 'Entscheidungshilfe Personalausweise'. The 'Top-Themen' section includes links for 'Entgeltabrechnung: So versteuern Sie das Urlaubsgeld richtig' and 'Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten für Arbeitgeber'.

Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet oder online im eMagazin unter: Was gibt's Neues?
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844